NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES
VOM DIENSTAG, DEN 16.06.2009

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer, Warg-Portenlänger (für StR Mühlfenzl) sowie die StR Abinger, Heilbrunner (für StR Ried), Lachner, Schechner (für StR Riedl) Schuder und Schulte-Langforth (für StR Goldner).

Entschuldigt fehlten: 1. Bgm. Brilmayer, StRe Goldner, Mühlfenzl, Riedl,

Als Zuhörer nahmen teil: StRin Will und die StRe Schedo und Zwingler

Frau Fischer nahm beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 2. Bgm. Toni Ried
Schriftführer : Fischer und Pfeifer (TOP 6)

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 2. Bgm. Ried die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Lfd.-Nr. 01

Kommentar [M1]:

[redacted]
Erweiterung des Bankgebäudes am Marienplatz auf den Grundstücken FlNr. 250/3 u. 250/5, Gmkg. Ebersberg an der Ingaz-Perner-Straße
Hier: Vorstellung von möglichen Varianten

öffentlich

Architekt Georg Frank aus Landshut stellte das Konzept und seine Varianten vor:
Der Neubau folgt im Wesentlichen der gewachsenen Struktur der Zentrumsbebauung als Grenzbebauung an der Westseite und basiert auf dem Vorbescheid vom 09.05.2001.
Um eine wirtschaftliche Nutzung zu erzielen, ist der Neubau mit 2 Obergeschoßen geplant. Das Erdgeschoss ist auf der Ostseite vorgezogen. Im Kellergeschoß ist eine Tiefgarage für 8 Stellplätze geplant.
Im 1. OG ist Büronutzung vorgesehen, im 2. OG Büro– und Wohnnutzung mit flexibler Raumaufteilung. Um problematische Dachverschneidungen und trichterförmige Dachentwässerung zu vermeiden, wurde das Dach des Neubaus deutlich vom Bestand abgesetzt. Der neue Baukörper stellt sich als Massivbaukörper mit verputzter Lochfassade dar. Fensterbreiten und Höhen sind dem Bestand angepasst, das Satteldach ist mit Ziegeldeckung vorgesehen. Der vorgezogene Erdgeschoßbereich ist im 1. OG als Terrasse begehbar.
Die Öffnungen können als Fortsetzung der Arkadenbögen, oder in moderner Aluriegelfassade gestaltet werden. Die markante, vorspringende Nordostecke soll optisch betont werden durch eine künstlerisch gestaltete Stele.
Eine notarielle Vereinbarung zwischen RVB und dem Nachbarn Herrn Gressierer sichert die Zufahrt auf dessen Grundstück, FlNr. 245/2 über FlNr. 250/5. Die ursprünglich geplante Zufahrt durch den Neubau gestaltet sich wegen der starken Geländeunterschiede schwierig, die vereinbarte Durchfahrtshöhe von mindestens 2,50 m kann nicht gewährleistet werden. In weiteren Gesprächen einigten sich die RVB und Herr Gressierer, die Zufahrt auf die

Nordseite des Grundstücks zu verlegen. Diese Variante wird in das weitere Konzept einfließen.
Im Rahmen der Neubaumaßnahme wird auch der Schriftzug am Marienplatz entsprechend der Werbeanlagensatzung erneuert, sowie ein Ausleger mit dem Firmenlogo ergänzt.
Auf Fragen aus dem Ausschuss ging Architekt Frank wie folgt ein:

- Der Realisierung einer zukünftigen Platzgestaltung, erschlossen durch eine Passage, wie bereits im Vorbescheidsantrag angeregt, steht auch die vorliegende Planung nicht entgegen.
- Der Fußweg endet mit dem Arkadengang und setzt sich vor dem erdgeschossigen Anbau nach Norden, in der verkehrsberuhigten Zone fort. Die Trennung der Bereiche erfolgt optisch durch Belagwechsel.
- Laut Stellplatzberechnung müssen 32 Stellplätze nachgewiesen werden. In der Tiefgarage werden 8 Stellplätze hergestellt. Die verbleibenden – 24 Stück - werden entweder bei der Stadt abgelöst oder anderweitig erworben.
- Bezüglich des zeitlichen Rahmens, ist laut Aussage des Vorstandes, Herr Binder der Baubeginn im April 2010 geplant, mit einer Bauphase von circa 2 Jahren. Der nächste Schritt wird der offizielle Bauantrag, bzw. Vorbescheid sein.

Der Technische Ausschuss war sich einig als Fensterelemente für den erdgeschossigen Anbau die Segmentbögen des Bestandes und der Arkaden zu favorisieren.
StRin Platzer bat die Verwaltung, bei der nächsten Behandlung des Antrages um entsprechende Information über die ehemalige Planung (Vorbescheid LRA vom18.05.01 – AZ V-2001-12, Bauakt 109/01)

Der Technische Ausschuss nahm die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Lfd.-Nr. 02

Kommentar [M2]:

[redacted]h;
Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf den FlNr. 531/4 u. 541/11, Gmkg. Ebersberg, An der Weinleite 21

öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 18.
Das Wohngebäude befindet sich innerhalb des festgesetzten Bauraumes, alle weiteren Vorgaben des Bebauungsplanes werden eingehalten.
Das Nebengebäude, Garage mit Geräteraum, ist geplant mit einer Breite von 11,30 m,
laut Bebauungsplan ist eine Breite von 5,0 m zulässig. Dafür ist eine Befreiung erforderlich.
Durch die Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, ortsplanerisch bestehen keine Bedenken und die Zustimmung des betroffenen Nachbars liegt vor.
Der Stellplatz-Nachweis mit 2 Stellplätzen für eine Wohneinheit ist erbracht.
Es wird empfohlen der Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 03

Kommentar [M3]:

[redacted]
Bauantrag zur Erweiterung einer Doppelhaushälfte mit einer Gaube und einem Windfang sowie dem Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück FlNr. 747/55,Gmkg. Ebersberg, Wendelsteinstraße 3
öffentlich

Das Vorhaben beurteilt sich nach dem einfachen Bebauungsplan Nr. 19.
Der Windfang stellt eine geringfügige Erweiterung des Wohnraumes dar und befindet sich innerhalb der Baugrenzen. Über die Errichtung von Gauben werden im Bebauungsplan keine Aussagen getroffen. Die geplante Gaube ist eine nachvollziehbare Möglichkeit Wohnraum im Dachgeschoß zu schaffen. Die formale Gestaltung passt sich dem Gebäude an.
Die geplante Doppelgarage befindet sich teilweise außerhalb des Bauraumes. Es ist eine Befreiung erforderlich. Die Mindestaufstellfläche von 3 m ist eingehalten. Die Grenzbebauung erfordert eine Abweichung von der Abstandsflächenregelung seitens des Landratsamtes. Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Es wird empfohlen der Befreiung zu zustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.
Auf Nachfrage im Ausschuss über die Auswirkungen der Zulassung von Gauben im übrigen Baugebiet kann ausgeführt werden, dass, nachdem keine Festsetzungen über die Errichtung von Gauben bestehen, Gauben grundsätzlich zulässig sind. Form und Ausmaß betreffend ist vorliegende Gaube durchaus für weitere Vorhaben vorstellbar. Die Stadt müsste planerisch tätig werden, zunächst mit einer Nachverdichtungsstudie, um eine Homogenität im Gebiet zu gewährleisten. Da möglicherweise zukünftig Bauwünsche zur Nachverdichtung auch Aufstockungen, Anbauten, etc. betreffen können, müsste auch dieses mit untersucht werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, dieses in die Wege zu leiten und Lösungsansätze zu unterbreiten.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss der erforderlichen Befreiung zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.
Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zur Nachverdichtung in Form von Gauben, Aufstockung, Erweiterung zunächst als Studie zu erarbeiten und diese im Technischen Ausschuss zu präsentieren.

Lfd.-Nr. 04

Kommentar [M4]:

Bebauungsplanänderung Nr. 169.1 – Abfallverwertung;
a). Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss
öffentlich

Der Änderungsbebauungsplan „SO-Abfallverwertung“ Nr. 169.1 wurde zuletzt in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 21.04.2009 thematisiert. Hier wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vorgestellt und sowohl der Billigungs- als auch der Auslegungsbeschluss gefasst.

Die REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG betreibt in ihrer Niederlassung in 85560 Ebersberg, An der Schafweide 2, Gmkg. Ebersberg, FlNr. 1193/1, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Sie möchte ihre Kapazitäten erhöhen, weswegen eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 169 – Sondergebiet Abfallverwertung - notwendig ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes erklärt im Sondergebiet 1 (SO 1) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Konditionierung) gemäß Nr. 8.11 Spalte 1 aa sowie der Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für zulässig. An den Festsetzungen im Sondergebiet 2 (SO 2) ändert sich nichts.
Weiterhin beinhaltet die Änderung die Korrektur der Abgrenzung, welche die unterschiedlichen Nutzungen zwischen SO 1 und SO 2 festsetzt. Diese verschiebt sich nach Norden und ist lediglich eine Anpassung an die tatsächlich vor Ort bestehenden Verhältnisse.

Wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich, da weder innerhalb noch außerhalb des Betriebsgeländes Umbauarbeiten erfolgen müssen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Die Verfahrenskosten sind durch städtebaulichen Vertrag dem Antragsteller übertragen worden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB kann sowohl auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie auch auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet werden. Deswegen wurde die Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 06.05. bis 08.06.2009 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden vorgestellt und Beschlussvorschläge dem Technischen Ausschuss unterbreitet.

Stellungnahmen sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Kreisbrandinspektion Ebersberg
- Deutsche Telekom
- E.ON Bayern AG
- Gemeinde Hohenlinden
- Gemeinde Steinhöring
- Landratsamt Ebersberg
  - Aus baufachlicher Sicht
  - Aus immissionsschutzfachlicher Sicht
  - Aus naturschutzfachlicher Sicht
  - Gesundheitsamt

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen :

Sämtliche Träger öffentlicher Belange teilen in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken mit. Sie geben lediglich Hinweise auf bestehenden Leitungen oder gesetzlich Vorschriften, welche beachtet werden müssen. Ausnahme bildet die Gemeinde Hohenlinden:

- **Gemeinde Hohenlinden, Schreiben vom 27.05.2009**

Sachlage: Der Gemeinderat Hohenlinden stellte in seiner Sitzung vom 25.05.2009 fest, dass durch den Änderungsbebauungsplan der Stadt Ebersberg Belange der Gemeinde Hohenlinden berührt werden.
Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll die Durchsatzleistung der Anlage erhöht werden. Das hätte täglich einen Mehrverkehr von 20 LKW-Bewegungen zur Folge, die zu 90 % über die A 94/B12 und die Staatsstraße 2086 fahren würden. Bei dem jetzt schon vorhandenen Verkehrsaufkommen auf der B 12 ist das für die Gemeinde Hohenlinden nicht mehr hinnehmbar.

Beschlussvorschlag: Durch die Erhöhung der Durchsatzleitung wird sich der LKW Verkehr zwangsläufig erhöhen. Jedoch ist die Zunahme des Schwerverkehrs im Verhältnis des Gesamtverkehrsaufkommens gering. Ebenso wird der Kernort der Gemeinde Hohenlinden im Zuge der Staatsstraße und der Bundesstraße nicht durchfahren.
Weiterhin stellt die Abfallwirtschaft eine Aufgabe dar, die die Kooperation der Kommunen erforderlich macht. Ebersberg als zentraler Ort kann hier an einem verkehrsgünstigen Ort, Flächen zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung stellen und damit auch die Abfallentsorgung andere Kommunen sichern helfen.
Die Stadt Ebersberg nimmt die Bedenken der Gemeinde Hohenlinden zur Kenntnis, wird jedoch keine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes veranlassen. Damit sind keine weiteren Änderungen der Festsetzungen zu beschließen.

Die Verwaltung empfiehlt die vorgestellte Abwägung zu billigen und den Satzungsbeschluss zu fassen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses billigten den vorgestellte Abwägung des Bebauungsplanes ohne Diskussion einstimmig und fassten mit 9 : 0 Stimmen den Satzungsbeschluss.

Lfd.-Nr. 05

Kommentar [M5]:

Bebauungsplanänderung Nr. 42a.1 -Aßlkofener Str.;
a). Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss

öffentlich

Der Technischen Ausschuss beschloss die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a (Aßlkofener Straße) im bezeichneten Bereich für die Grundstücke FlNr. 1864 Teilfläche und 1864/5 bis 1864/15, jeweils der Gmkg. Ebersberg, an der Westseite der Aßlkofener Straße.
Im rechtswirksamen Bebauungsplan sind entlang der Aßlkofener Straße Längsparkbuchten vorgesehen. Es hat sich herausgestellt, dass diese nicht mehr benötigt werden, Die bisher als „öffentliche Stellplätze“ festgesetzten Flächen werden nunmehr den Hausgärten zugeschlagen. Die Festsetzung des Grünordnungsplanes „D. Private Grünflächen“ wird ergänzt um die Zweckbestimmung „Hausgarten“.
Der Bebauungsplanentwurf mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung i.d.F.v. 05.03.2009 lag in der Zeit vom 29.04.2009 bis einschließlich 29.05.2009 öffentlich aus.
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB wurde im vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren abgesehen.

a) *in den 2 Stellungnahmen des Landratsamtes wurden keine Anregungen vorgebracht*

b) *Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss den Satzungsbeschluss zu fassen.*

Lfd.-Nr. 06

Kommentar [M6]:

Bebauung der Grundstücke FlNr. 903/1 und 904 , Gmkg., Ebersberg, nordwestlich der evang. Kirche (Friedenseiche VI;)
Vorstellung der Erschließung durch das IB Beierl Anlage

öffentlich

Im Vorfeld wurde auf Wunsch von Herrn 2.Bgm. Ried, kurz auf den Werdegang zur Erschließung der Friedenseiche 6 eingegangen.

Der Vorbescheid der WSW Wohnungsbau- und Vertriebsgesellschaft mbH zur Errichtung von 5 Einzelhäusern und 2 Doppelhäuser mit Garagen auf den Grundstücken FlNr. 902/T, 903/1 und 904, Gemarkung Ebersberg, östlich der Böhmerwaldstrasse wurde am 10.02.2009 im TA behandelt.

Das Vorhaben beurteilte sich nach § 34 BauGB. Die Planung orientierte sich im Wesentlichen an dem bereits im Vorfeld vorgestellten und befürworteten Bebauungsentwurf für 9 Wohneinheiten. Sie unterschied sich lediglich in der Anordnung der Gebäude auf den Parzellen 2 und 2a. Ursprünglich war hier ein Doppelhaus vorgesehen. Durch das relativ große Grundstück bot es sich an, zwei Einzelhäuser zu konzipieren.

Das IB Beierl wurde daraufhin beauftragt die Erschließungsplanung, sowie die Ausschreibung zu erstellen. Die Vergabe der Bauleistungen, ist für den nächsten Technischen Ausschuss im Juli vorgesehen.

Herr Beierl erläuterte dem Technischen Ausschuss anschließend die Erschließungsplanung sowie die Kosten für die Maßnahme (Die Unterlagen liegen dem Protokoll bei).

Lfd.-Nr. 07

Kommentar [M7]:

Information über Brandschutzmaßnahmen in Versammlungsstätten und städt. Liegenschaften

öffentlich

Durch die Neuregelungen der Versammlungsstättenverordnung 2008 (VStättV 2008) ist die Stadt als Betreiber verpflichtet ihre Versammlungsstätten einer umfassenden Überprüfung zu unterwerfen, gemäß § 46 Abs. 1, 2, 3 VStättV. Dies bedeutet unter anderem die Anpassungspflicht für bestehende Versammlungsstätten und wiederkehrende Prüfungen. Deren wesentliche Inhalte sind die Einhaltung der Betriebsvorschriften und die Kontrolle über regelmäßige und fristgerechte Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen mit Mängelbeseitigung. Der Zeitraum für die Prüfungen beträgt jeweils 3 Jahre. Für die einzelnen Versammlungsstätten ist ein Brandschutzbevollmächtigter zu benennen und ab zu stellen. Die Versammlungsstätten der Stadt Ebersberg sind das Alte Kino, die Volksfesthalle, sowie die Sieghartsburg (später Stadthalle), zusätzlich überprüft werden Bürgerhaus und Juz. Mit der Durchführung der Maßnahmen wird das Ingenieurbüro Kaefer, als vereidigter Brandschutzsachverständiger beauftragt. Der derzeitige Sachstand ist die Überprüfung der genehmigten Vorhaben mit der tatsächlichen Realisierung und deren Übereinstimmungen, sozusagen als erster Schritt. Bei Diskrepanzen werden Vorschläge zur Kompensation und Lösung in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde erarbeitet und vollzogen. Für diese Maßnahmen wurden im Haushalt 09 30000,- € eingestellt und genehmigt.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den zukünftigen Haushaltsaufstellungen diese Pflichtaufgaben feste Kosten im Unterhalt der Liegenschaften bedeuten.
StRin Warg-Portenlänger fragte nach, ob als Brandschutzbevollmächtigte, z. B. Angestellte der Stadt, wie Herr Ulrich Proske, der zudem das Amt des Feuerwehrkommandanten bekleidet, eingesetzt werden könnten. Dies wird von der Verwaltung, falls dem durch andere Aufgabenbereiche nichts entgegensteht, auch in Betracht gezogen.
Einig war sich der Technische Ausschuss, dass Mängelbeseitigung und erforderliche Brandschutzarbeiten von Fachfirmen, und nicht vom städtischen Bauhof erledigt werden, sofern es sich nicht um geringfügige Arbeiten handelt.

Der Technische Ausschuss nahm die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und befürwortete die geplanten Maßnahmen.

Lfd.-Nr. 08 a

Kommentar [M8]:

Verschiedenes
I.) [redacted];
Bauantrag zu Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, auf dem Grundstück FlNr.530/2, Gmkg Ebersberg, Abt-Häfele-Straße 34

öffentlich

Im Vorbescheid vom 23.03.04 ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Doppelhaus genehmigt. Im vorliegenden Antrag stellt sich das Gebäude als Einfamilienhaus mit Garagen wesentlich kleiner dar. Die Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB, das Vorhaben fügt sich ein. Bezüglich der Fassadengestaltung wird das Landratsamt gebeten über die offenen Ecken Stellung zu nehmen.
Es wird empfohlen das Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss das Einvernehmen zu erteilen.

Lfd.-Nr. 08 b

Kommentar [M9]:

Verschiedenes
[redacted]
Bauantrag zu Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück FlNr. 62, Gmkg Ebersberg, Altstadtpassage 2

öffentlich

Die Werbeanlage ist über dem Eingang, mit dem Schriftzug „Hörgeräte Seifert“, in einer Größe von 450 x 50 cm geplant. Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung, in der Zone III. Laut Satzung § 4 Nr 6 ist eine Größe von 100 x 75 cm zulässig.
Wegen der Größenüberschreitung ist eine Befreiung erforderlich.
Die Verwaltung empfiehlt die Befreiung zu erteilen, da nicht störend und an anderen Stellen bereits ähnliche Anlagen zugelassen sind.

Im Gremium des Technischen Ausschusses herrschte grundsätzlich Verständnis, über das Erfordernis einer sichtbaren und rentierlichen Werbung. In vorliegendem Fall jedoch sollte die Größe, die 4,5-fache Länge, nochmals überdacht werden. Der Ausschuss wünscht, dass vergleichbare Anlagen herangezogen werden, bzw. Bezugsfälle gesucht werden. Der Ausschuss war sich einig, dass mittlerweile der Punkt erreicht ist, die Werbeanlagensatzung zu überdenken, zu ändern, oder anzupassen, bzw. die Satzung generell zu überarbeiten. StRin Platzer schlug vor im Rahmen des Stadtmarketing auch die Sonderfachleute (Plankreis, Dres. Salm & Stegen) einzubinden, um Stellungnahmen einzuholen. Außerdem stellte sie die Frage, ob die Satzung noch zeitgemäß sei. Möglicherweise verbleibt lediglich auf dem Marienplatz eine einheitliche, stringente Satzung.
(Anmerkung der Verwaltung: Im restlichen Gebiet müsste dann jeweils nach Einzelfall entschieden werden).
Der Ausschuss sprach sich dafür aus, bis zur Klärung zum nächsten TA, den Antrag zurückzustellen. Gleichzeitig soll dem Antragsteller empfohlen werden, die Anlage kleiner zu konzipieren. Die Verwaltung wird beauftragt Vergleichsfälle zum nächsten TA, 14.07.09 aufzulisten und vorzustellen.

Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss bis zur weiteren Klärung zum 14.07.09 den Antrag zurück zu stellen und beauftragte die Verwaltung Bezugsfälle bei zu bringen und Lösungsansätze zur Änderung der Werbeanlagensatzung zu erarbeiten. Dem Antragsteller soll empfohlen werden, die Größe der Anlage zu überarbeiten.

Lfd.-Nr. 09

Kommentar [M10]:

Wünsche und Anfragen

öffentlich

2. Bgm Ried monierte den Zustand der Fassade an der Volksfesthalle. Er bat zu überprüfen, mit welchem Aufwand die Malerarbeiten betrieben werden können. StR Schuder schloss sich dem an und schlug vor, den städtischen Bauhof noch vor dem Volksfest im August mit den Arbeiten zu betrauen.

Anmerkung der Verwaltung:
In der Zwischenzeit fand ein Ortstermin mit den Bauhofleitern, Herrn Proske K. und Frau Fischer statt. Es kann folgendes festgehalten werden.
Die Schalung muss vor dem Streichen von Nägeln, Klammern und sonstigem befreit werden, Bretter und Deckleisten in nicht unerheblicher Zahl müssen erneuert werden, im Anschluss muss die komplette Fassade geschliffen werden, um die Saufähigkeit etwas einzudämmen (Zeitrahmen durch den Bauhof 3 Wochen).
Herr Proske K. veranschlagt für das Streichen anschließend ca. 4 Wochen, und einen Materialaufwand von ca. zehn 25-Liter Kanistern, Kosten je nach Qualität 3000 bis 5000 €.
Des Weiteren kann noch angefügt werden, dass sich die Volksfesthalle insgesamt in einem sehr renovierungsbedürftigen Zustand befindet. Das Dach und die Oberlichte müssten abgedichtet werden. Besonderes Augenmerk, da seit Jahren immer wieder Anlass zu Beschwerden, auch aus hygienischen Gründen, müsste hierbei auf die Sanierung der WC-Anlagen gerichtet werden.

Des Weiteren kann noch angefügt werden, dass sich die Volksfesthalle insgesamt in einem sehr renovierungsbedürftigen Zustand befindet. Das Dach und die Oberlichte müssten hierbei auf die Sanierung der WC-Anlagen gerichtet werden.

StRin Platzer erkundigte sich nach dem Sachstand und weiteren Vorgehen des innerörtlichen Verkehrskonzeptes. 2. Bgm Ried konnte berichten, dass vorgesehen ist, die vorliegenden sechs Varianten demnächst öffentlich behandelt werden.

StR Heilbrunner erkundigte sich nach der beabsichtigten Nutzung im Lehrerwohnhaus an der Bgm.-Müller-Straße, nachdem zwischenzeitlich auch die Wohnung im Erdgeschoß frei wurde.
Hier kann seitens der Verwaltung berichtet werden, dass im 1. OG, als Überbrückung, bis zur Fertigstellung der Räumlichkeiten im ehemaligen Gesundheitsamt die Ausländerhilfe untergebracht wird. Darüber hinaus ist beabsichtigt das Gebäude, langfristig, einer Nutzung für den Schulbetrieb zuzuführen.
Des Weiteren monierte StR Heilbrunner den Zustand des Eingangsbereichs/Durchgang Marienplatz 4. Durch eine abschließbare Gittertür-Anlage vom Marienplatz und ein von außen unzugängliches Türschloss von der Rückseite soll dieser Zustand demnächst beendet werden.

StRin Warg-Portenlänger beklagte sich über die nicht hinnehmbare Verschmutzung durch Tauben im Durchgangsbereich des Bahnhofes. Die Sauberhaltung liegt in der Zuständigkeit der Bahn AG und diese wurde laut Herrn Pfeifer auch schon mehrmals auf die Problematik hingewiesen. In einem weiteren Schreiben soll die Bahn AG nochmals zur Erledigung aufgefordert werden, sowie den Vorschlag, das Problem mittels einer Ziel führenden Taubenvergrämung in diesem Bereich zu lösen zu unterbreiten. Als Ultima Ration sollte das Gesundheitsamt informiert werden, gegebenen falls durch eine Anzeige.

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 20.53 Uhr

Ebersberg, den

2. Bgm. Toni Ried
Sitzungsleiter

Fischer

Pfeifer (TOP 6)
Schriftführer